

Merkblatt: Altholzinseln im Thurgau

Stand: 27.03.2017 / CM, GS

1 Altholzinseln, Begriff und Zweck

Altholzinseln sind ökologisch wertvolle Waldbestände mit älteren Bäumen, welche als Trittsteine die rechtskräftig geschützten Waldreservate und Auenschutzgebiete vernetzen und ergänzen sollen. Es sind kleinere Waldflächen von einer bis mehreren Hektaren Grösse, die im bewirtschafteten Wald liegen und für 25 oder 50 Jahre ungenutzt bleiben. Sie werden mit Vereinbarungen zwischen dem Forstamt und dem Waldeigentümer gesichert.

Die Bäume in Altholzinseln werden zur Erhaltung und Förderung bestimmter Tier- und Pflanzenarten möglichst bis zum Absterben und Zerfall stehen gelassen. Dadurch wird die Bildung von ökologisch sehr bedeutsamem Alt- und Totholz gefördert und die Strukturvielfalt im Wald erhöht. Gemäss Forschungsergebnissen sind ca. 25'000 der im Wald lebenden Tierarten direkt von totem Holz abhängig. Totholz und Altholzflächen sind somit wesentliche Strukturelemente, um die Biodiversität im Wald zu erhalten und zu verbessern. Diverse Quellen aus der Fachliteratur erachten Totholz mengen von 20 bis 50 m³/ha als notwendig, um die Vielfalt der totholzwohnenden Arten zu erhalten.

Aufgrund des Mangels an Totholz in den intensiv genutzten Wäldern im Thurgau und auch im übrigen Mittelland sind Altholzinseln sehr wichtig und wertvoll.

2 Anforderungen an Altholzinseln

Flächengrösse:	Grundsätzlich wird als minimale Fläche eine Hektare angestrebt. Bei besonders wertvollen Objekten (z.B. hoher Totholzanteil vorhanden, besondere Baumdimensionen, seltene Standorte) sind auch Altholzinseln ab einer halben Hektare möglich. Ab ca. 20 Hektaren werden Naturwaldreservate gebildet.
Qualität:	Anforderungen: - Baumholz 3*, ehemaliger Mittelwald, Baumholz 2** oder stufige Bestände. - Laubbäume und/oder Tannen und Föhren, nur wenige Fichten. - ausreichend Totholz vorhanden. * = Brusthöhen-Durchmesser der dominierenden Bäume > 50 cm ** = Brusthöhen-Durchmesser der dominierenden Bäume zwischen 35 und 50 cm
Totholzanteil:	Erwünscht ist, dass bereits bei der Festlegung der Altholzinsel die Totholzmenge (stehend und/oder liegend) möglichst hoch ist (zwischen 10 bis 20 m ³ /ha).
Artenschutz:	Bei der Flächenauswahl werden Erhebungen zu Fauna, Flora und Pilzen konsultiert.
Lage:	Eine Altholzinsel ist idealerweise von anderen Beständen umgeben. Sie befindet sich aus Sicherheitsgründen nicht am Siedlungsrand, entlang von Verkehrsachsen oder in überdurchschnittlich beanspruchten Erholungswäldern.

Verteilung:	Um die Wirkung des „Trittsteins“ zu erzielen, soll eine Altholzinsel nicht direkt neben bereits geschützten Flächen (Waldreservate, Auenwälder von nationaler Bedeutung) oder andern Altholzinseln liegen, sondern mit Vorteil in einem Abstand von ca. 500 Metern oder mehr. Es gilt aber der Grundsatz: Qualität und optimale Lage sind wichtiger als Verteilung.																
Quantität:	Kantonales Ziel bis 2030: 200 Hektaren (= 1% der Thurgauer Waldfläche).																
Laufzeit:	25 oder 50 Jahre. Vorteilhafterweise wird eine Laufzeit von 50 Jahren vereinbart. Je nach Ausgangssituation muss sich Totholz in ausreichenden Mengen erst bilden und sukzessive, teilweise über Jahrzehnte, die Zersetzungsstadien durchlaufen. Bei Ablauf der Vereinbarung ist eine Verlängerung möglich und erwünscht. Andernfalls kann der Waldeigentümer den Bestand wieder nach den üblichen gesetzlichen Bestimmungen bewirtschaften.																
Entschädigung:	Einstufung aufgrund der Laufzeit und der Vorratsverhältnisse. Entschädigung in Franken pro Hektar und Jahr: <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;"><i>Dauer</i></th> <th colspan="3"><i>Vorrat</i></th> </tr> <tr> <th></th> <th>gering bis 299 m³/ha</th> <th>mittel 300 - 449 m³/ha</th> <th>hoch ab 450 m³/ha</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>25 Jahre</td> <td>120.-</td> <td>150.-</td> <td>180.-</td> </tr> <tr> <td>50 Jahre</td> <td>180.-</td> <td>210.-</td> <td>240.-</td> </tr> </tbody> </table>	<i>Dauer</i>	<i>Vorrat</i>				gering bis 299 m ³ /ha	mittel 300 - 449 m ³ /ha	hoch ab 450 m ³ /ha	25 Jahre	120.-	150.-	180.-	50 Jahre	180.-	210.-	240.-
<i>Dauer</i>	<i>Vorrat</i>																
	gering bis 299 m ³ /ha	mittel 300 - 449 m ³ /ha	hoch ab 450 m ³ /ha														
25 Jahre	120.-	150.-	180.-														
50 Jahre	180.-	210.-	240.-														

3 Vorgehen bei der Festlegung von Altholzinseln

Das Forstamt evaluiert aufgrund diverser forstlicher Planungsgrundlagen potenzielle Altholzinseln und verhandelt die Festlegung mit den Waldeigentümern. Rechtlich werden die Altholzinseln mittels Vereinbarungen zwischen Forstamt und Waldeigentümer gesichert, mit einer Vertragsüberbindungspflicht auf den neuen Grundeigentümer bei einer Handänderung. Es erfolgt keine öffentliche Auflage und kein Eintrag als Dienstbarkeit im Grundbuch.

Die Entschädigungen werden gemäss der abgeschlossenen Vereinbarung einmalig bei Vertragsabschluss, periodisch oder jährlich ausbezahlt.

Die Altholzinseln sind Bestandteil der Verpflichtungen, welche der Kanton Thurgau mit dem Bundesamt für Umwelt abgeschlossen hat (Umsetzung der Programmvereinbarung „Wald-biodiversität“ im Rahmen des NFA).

Grundlage: Vertragsflächen Altholzinseln und Eichen-Nutzungsverzicht, Überprüfung der strategischen und operativen Ausrichtung; Forstamt Thurgau, 02.09.2016